



Kurzinformation

Strafbarkeit von öffentlichen Aufrufen zur Abschaffung der Unabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, die Strafbarkeit eines **öffentlichen Aufrufs** zu untersuchen, welcher zur **Abschaffung der Unabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland** (im Folgenden: **Bundesrepublik**) auffordert (etwa zum Zwecke der Eingliederung der Bundesrepublik in ein anderes Staatsgebiet).

Das deutsche Strafrecht kannte bis ins Jahr 1968 den Straftatbestand der Verbreitung von staatsgefährdenden Schriften, welcher einen solchen Aufruf jedenfalls in verkörperter Form durchaus unter Strafe stellte (vgl. zu einem entsprechenden Fall: OLG Köln). Heutzutage existiert **kein Straftatbestand mehr, welcher einen solchen Aufruf per se unter Strafe stellt**. Allerdings können gegen die Souveränität der Bundesrepublik gerichtete öffentliche Aufrufe auch heute noch strafrechtliche Relevanz haben, wie im Folgenden zu zeigen ist:

Der **Bestand der Bundesrepublik** (zum Begriff siehe § 92 Abs. 1 StGB) genießt strafrechtlichen Schutz unter **§ 81 StGB (Hochverrat)**. Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wer es „**unternimmt**“, den Bestand der Bundesrepublik „**mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**“ zu beeinträchtigen. Die drastische Strafantrohung weist darauf hin, dass an die Annahme von Hochverrat hohe Anforderungen zu stellen sind. Ein **bloßer öffentlicher Aufruf**, der gegen den Bestand der Bundesrepublik gerichtet ist, stellt regelmäßig weder Gewalt oder Drohung mit Gewalt noch ein „Unternehmen“ i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB dar und **erfüllt den Straftatbestand deshalb nicht**. Auch eine **Anstiftung** (§ 26 StGB) zum Hochverrat wird bei einem nicht näher bestimmten öffentlichen Aufruf mangels Bestimmtheit einer später begangenen Tat **kaum in Betracht** kommen. In der öffentlichen Aufforderung zum Hochverrat liegt nach herrschender Meinung auch keine gemäß § 83 Abs. 1 StGB strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (Fischer, § 83, Rn. 3).

Möglich ist allerdings eine Strafbarkeit wegen **Aufforderung zur Begehung eines Hochverrats gemäß den §§ 111, 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB** (vgl. Fischer, § 83, Rn. 3). Nach § 111 Abs. 1 StGB wird wie ein Anstifter (d.h. aus demselben Strafraum wie der Täter, § 26 StGB) bestraft, wer öffentlich zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 111 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Indes ist zu betonen, dass **hohe Hürden für eine Strafbarkeit nach §§ 111, 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB** bestehen dürften. Denn der Begriff der „**Aufforderung**“ wird im Hinblick auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG) gerade im Rahmen von politischen Auseinandersetzungen **eng ausgelegt** (Dallmeyer, Rn. 5, vgl. etwa OLG Stuttgart, Rn. 18). Eine Aufforderung im Sinne des Tatbestandes **geht demnach über das bloße Befürworten einer Tatbegehung hinaus** (Fischer, § 111, Rn. 4 m.w.N.). Sie muss **ernst gemeint** sein oder zumindest den **Eindruck der Ernstlichkeit** erwecken (Dallmeyer, Rn. 4). Weitere Einschränkungen ergeben sich daraus, dass die vom Täter in Bezug genommene Tat ein **gewisses Maß an Bestimmtheit** aufweisen muss. Der bloße Aufruf zu einem strafbaren Verhalten ohne näheren Hinweis auf Zeit, Ort und Tatobjekt reicht in der Regel nicht aus (Fischer, § 111, Rn. 7). Nach alledem dürfte eine Strafbarkeit nach §§ 111, 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein.

Je nach Art und Inhalt des Aufrufes können daneben noch **weitere Straftatbestände** in Betracht kommen. Als Beispiel zu nennen wäre insbesondere eine Strafbarkeit wegen (qualifizierter) **Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gemäß § 90a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB**, wenn der Täter in seinem Aufruf die Bundesrepublik, eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung „beschimpft oder böswillig verächtlich macht“ und sich dadurch „absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand“ der Bundesrepublik einsetzt. Nach § 90a Abs. 3 StGB wird dieses Delikt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Quellen:

- Dallmeyer: Kommentierung von § 111 StGB, in: Beck'scher Onlinekommentar zum StGB, 50. Edition, Stand: 1. Mai 2021.
- Fischer: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 68. Auflage 2021.
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/ (engl. – Stand der englischen Fassung: 28. März 2019).
- OLG Köln: Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 13. Juli 1954, Az: O Js 20/53, Neue Juristische Wochenschrift 1954, 1259.
- OLG Stuttgart: Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 26. Februar 2007, Az.: 4 Ss 42/07, zitiert nach juris.
- StGB: Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/ (engl. – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019).

Redaktioneller Hinweis: Fettungen im Rahmen von Zitaten vom Verfasser hinzugefügt.
